
Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde e. V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen Förderverein der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Glinde

§3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe der Schüler und Schülerinnen der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde. Durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, ehemaligen Schülern und Schülerinnen und Freunden und Freundinnen der Schule will er die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule unterstützen.

Der Verein will die Öffentlichkeit über Konzepte und Arbeitsweisen von Gemeinschaftsschulen informieren.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Bezuschussungen von Projekten der Schule und Schüler zur Förderung und Unterstützung des Unterrichts erfolgt in Absprache mit den Lehrern und Lehrerinnen und der Schulleitung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten) sind auch Zuwendungen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§5 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Zuwendungen jeglicher Art

§6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können werden:

1. natürliche und juristische Personen und
2. Personengemeinschaften, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§7 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Gebührenordnung (im Anhang).

Höhere Beiträge sind erwünscht.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bargeldlos zu Beginn des Schuljahres zu entrichten.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen genehmigt werden.

Familien, die ein Kind an der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde haben, können mit einem Jahresbeitrag Mitglied sein.

Familien, die mehr als ein Kind in der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde haben, brauchen nur einen Jahresbeitrag zu entrichten.

§8 Spenden

Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden entgegen. Der Empfang jeder Spende muss auf einem besonderen Formular bescheinigt werden.

§9 Rechnungsführung

Der Kassenwart/die Kassenwartin hat ein Kassenbuch sowie Belegmappen mit laufend nummerierten Ein- und Ausgabebelegen zu führen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen.

Zahlungen dürfen nur mit zwei Unterschriften des Geschäftsführenden Vorstandes (siehe §12, Absatz 2) geleistet werden.

Der Kassenwart/ die Kassenwartin hat zur ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer erstellen zur ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres den Kassenprüfungsbericht und tragen ihn der Mitgliederversammlung vor.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, den Antrag auf Entlastung des Kassierers zu stellen. Das Abstimmungsverhältnis zum Entlastungsantrag ist in den Kassenprüfungsbericht aufzunehmen.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstandes

§12 Der Vorstand

Zur Leitung des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Kassenwart(in)
4. Schriftführer(in)
5. zwei Beiräte

Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart oder Kassenwartin bilden den Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) im Sinne von §26 BGB. Je zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins nach außen hin berechtigt.

Die Beiräte verrichten besondere Aufgaben. Ein Beirat sollte dem Lehrerkollegium angehören.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den ungeraden Jahren der oder die Vorsitzende, der Kassenwart oder die Kassenwartin und der erste Beirat/Beirätin. In den geraden Jahren der oder die Stellvertretende Vorsitzende(r), der Schriftführer oder die Schriftführerin und der zweite Beirat/Beirätin. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Sitzung ist vom Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Schuljahr einzuberufen.

Hierzu können Mitglieder von Arbeitsgruppen eingeladen werden. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern

unterzeichnet. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern bzw. den Sprechern und Sprecherinnen der Arbeitsgruppe innerhalb von 14 Tagen auszuhändigen. Die Schriftführer/ die Schriftführerin sammelt die Protokolle, Eingaben und Schreiben und bewahrt diese auf.

§13 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Nach Bedarf findet – jedoch mindestens einmal pro Jahr – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Bekanntgabe Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unverzüglich nach Eingang des Verlangens unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Schule und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Bestimmung der Satzung und ihre Änderung
2. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
3. Die Wahl der Kassenprüfer
4. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Erfüllung seiner Aufgaben und seine Entlastungsantrag
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 4 Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins bezweckt, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so sind nach nochmaliger Einladung die dann Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen und Personengemeinschaften werden durch ihren Vorsitzenden oder durch einen von ihnen bestimmten Bevollmächtigten, für den eine schriftliche Vollmacht vorliegen muss, vertreten.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu

enthalten und ist von einem Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glinde als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde zu verwenden hat.

Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

§15 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann erfolgen bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung oder wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§16 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§17 Kooperation

Der Verein soll mit anderen am Schulwesen interessierten Vereinen kooperieren. Er ist Mitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule (GGG)

§18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Glinde, den 31. Mai 2022